



# **ZÄHNTECHÜR B E T T L A C H**

## **Vereinsstatuten**

23. Mai 2003



## **Vereinsstatuten**

### **1. Name**

Unter dem Namen Zähnteschür Bettlach besteht mit Sitz in Bettlach ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

### **2. Zweck und Ziel**

Der Verein bezweckt:

- a) die Erhaltung und den Betrieb der Zähnteschür, GB Bettlach Nr. 1314, sowie
- b) die Bereicherung des kulturellen Dorflebens.
- c) der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer Beitrittserklärung und/oder durch Einzahlung eines ersten Jahresbeitrages erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden.

Ein Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Befindet sich ein Mitglied mit der Bezahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand, so kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste anordnen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



#### **4. Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag darf folgende Beträge nicht überschreiten:

für Einzelpersonen	CHF	75.–
für Ehepaare	CHF	100.–
für Firmen/Vereine	CHF	125.–

#### **5. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **6. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) Décharge-Erteilung an die Vereinsorgane
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages oder anderer Beiträge
- e) Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm und Budget
- f) Abänderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins



### **7. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage im Voraus durch Publikation im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Bettlach unter Angabe der Verhandlungsgegenstände anzukündigen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentlicherweise versammeln sich die Mitglieder:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Ersuchen der Kontrollstelle
- c) auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder

### **8. Durchführung der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Er wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber, wobei mindestens ein Vizepräsident, ein Kassier und ein Sekretär zu bestimmen sind.

## **10. Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, so insbesondere:

- a) Vollziehung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- b) Betrieb und Verwaltung der Zähnteschür
- c) Erlass von Reglementen und Vorschriften, welche den Betrieb betreffen
- d) Wahl und Anstellung des Abwarts
- e) Aufstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschaffung der finanziellen Mittel
- g) Organisation und Durchführung von Anlässen
- h) Anschaffungen und Reparaturen im Rahmen des Budgets.  
Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Einzelpersonen oder Kommissionen, die nicht dem Vorstand angehören müssen, delegieren.

## **11. Die Versammlung des Vorstandes**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung hat wenigstens 48 Stunden vor der Sitzung zu erfolgen und geschieht schriftlich oder mündlich, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Sekretär führt über die Beschlüsse ein Protokoll.



## **12. Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen. Sie wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle hat die Buchführung, das Kassawesen und den Vermögensbestand des Vereins zu kontrollieren; sie überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz.

Die Kontrollstelle hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den Anträgen zu unterbreiten.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Mitgliederversammlung beizuwohnen.

## **13. Vertretung nach aussen und Haftung**

Der Verein wird nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers oder des Sekretärs vertreten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **14. Das Rechnungswesen**

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Die Jahresrechnung, die Bilanz und der Bericht der Kontrollstelle sind wenigstens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Kassier aufzulegen.

## **15. Auflösung und Liquidation**

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer gemeinnützigen oder kulturellen Institution der Gemeinde Bettlach zuzuführen, worüber die Mitgliederversammlung beschliesst.



Diese Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Mai 2003 angenommen.  
Sie ersetzen diejenigen vom 23. Mai 1991.

Bettlach, 23. Mai 2003

Der Präsident:

Der Sekretär: